

Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)

Änderung vom 16. Mai 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 62a)

6a. Abschnitt: Steuerrückerstattung an den Naturwerkstein-Abbau

Art. 62a Art und Umfang

¹ Die Steuer wird den Betrieben des Naturwerkstein-Abbaus rückerstattet; der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund der verbrauchten Menge berechnet.

² Das Departement bestimmt, für welche Arbeiten und für welche Fahrzeuge und Maschinen die Rückerstattung gewährt wird, und legt die ermässigten Steuersätze fest.

Art. 62b Materielle Voraussetzungen

¹ Der begünstigte Betrieb muss nachweisen, welche Treibstoffmengen er für steuerbegünstigte Zwecke verwendet hat; er muss zu diesem Zweck Aufzeichnungen über den Verbrauch (Verbrauchskontrollen) führen.

² Die Verbrauchskontrollen müssen:

- a. je Treibstoffart in der von der Oberzolldirektion festgelegten Form geführt werden;
- b. die zu steuerbegünstigten und anderen Zwecken verwendeten Mengen getrennt ausweisen;
- c. mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. die Anzahl Liter und das Datum der Tankung,
 2. den Stand des Kilometer- beziehungsweise Betriebsstundenzählers beim Tanken, und

¹ SR 641.611

3. die Anzahl der gefahrenen Kilometer beziehungsweise der Betriebsstunden.

³ Der begünstigte Betrieb muss für jede Warenart Aufzeichnungen führen über Ein- und Ausgänge sowie über die Lagerbestände; diese sind am Ende jeder Rückerstattungsperiode zu messen.

Art. 62c Formelle Voraussetzungen

¹ Die Rückerstattungsanträge sind der Oberzolldirektion auf amtlichem Formular einzureichen.

² Sie können den Verbrauch von einem Monat bis zwölf Monaten umfassen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

16. Mai 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz